



Satzung des Stadtteilverein Radebeul Ost e. V.

§1 Name, Sitz & Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Stadtteilverein Radebeul Ost e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Radebeul.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein strebt einen Zusammenschluss aller natürlichen und juristischen Personen an, die ein berechtigtes Interesse an der Wahrnehmung und Durchsetzung der Belange des Vereins haben.
- (3) Durch den Zusammenschluss aller Interessierten sollen die Belange der im Stadtgebiet Radebeul Ost entstehenden Interessen gewahrt und aktiv vertreten werden.
- (4) Zweck des Vereins ist es, im Rahmen der Beteiligung aller Mitglieder das Stadtteilgebiet Radebeul Ost als attraktiven Treffpunkt der Bürger, Kunden und Gäste der Stadt zu gestalten, es zu einem urbanen Mittelpunkt für die Anwohner werden zu lassen und auf diese Weise zur Verbesserung der Lebensqualität im Stadtteil Radebeul Ost beizutragen durch:
 - die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung
- (5) Zur Verwirklichung seiner Zwecke übernimmt der Verein insbesondere folgende Tätigkeiten:
 - Organisation und Durchführung von Angeboten zur Bürgerbeteiligung zu allen wichtigen Themen der Stadtteilentwicklung im Sinne der Satzungszwecke, u.a. durch das Zusammentragen und Vermitteln von Bürgeranliegen in Informationsveranstaltungen, die Konsultation von Stadtteilbewohner*innen bei städtischen Planungen, etwa zur Entwicklung von



Umwelt - & Klimaschutzaktionsplänen oder zur Verbesserung der Bildungssituation an den Schulen im Stadtteil

- Unterstützung von Bürgeraktionen und -projekten im Sinne der Satzung des Stadtteilvereins
- Entwicklung und Umsetzung von eigenen Aktionen und Projekten im Sinne der Satzungszwecke, z.B. durch Erarbeitung und Umsetzung von Förderprojekten im Bereich der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung
- Aufklärung der Mitglieder über die betreffenden Fragen der kommunalen Verwaltung
- Organisation und Durchführung gemeinsamer Aktionen zur Stärkung der Attraktivität und zur Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes
- Weiterführung und Vertiefung der bis 2024 im Rahmen des Stadtteilmanagements Radebeul Ost durchgeführten Tätigkeiten, um gemeinsam mit der Stadt Radebeul die Mittel aus regionaler und überregionaler Förderung zum Wohle des Stadtgebietes Radebeul Ost zu nutzen

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen auf Grund eines besonderen Vertrags bleibt hiervon unberührt.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.



§4

Erwerb und Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein können alle natürlichen und juristischen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, erwerben.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres (dieser ist dem Vorstand bis zum 31.3. des Jahres schriftlich mitzuteilen); oder
 - b) durch Tod. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über; oder
 - c) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, oder dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Verweigerung der Beitragszahlung (nach wiederholter Mahnung) von einem dazu bestimmten Ausschuss auszusprechen ist. Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschlussbeschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats beim Vorstand einen Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Der ordentliche Rechtsweg bleibt bestehen. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

§5

Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- (1) Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch die Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift unverzüglich dem Verein bekanntzugeben.
- (4) Bei Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (5) Jedes Mitglied ist in die Organe des Vereins wählbar.
- (6) Jedes Mitglied soll den Verein in seiner Aufgabe nach seinen Möglichkeiten fördern. Es ist verpflichtet die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Idee schadet.



§6 Fördermitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen, die die Vereinsziele unterstützen, jedoch nicht oder nicht ausreichend in der Lage sind, an der aktiven Vereinsarbeit teilzunehmen, können Fördermitglied werden.
- (2) Ein Fördermitglied hat ein umfassendes Informations- und auf Mitgliederversammlungen ein Rederecht, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
- (3) Die Höhe des Förderbeitrags wird vom Fördermitglied selbst bestimmt.
- (4) Die Regelungen in § 4 zu Beginn und Ende der Mitgliedschaft gelten für Fördermitglieder entsprechend.

§7 Vereinsfinanzierung

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Geld- und Sachmittel, wie:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - Zuschüsse von öffentlichen Einrichtungen und Trägern
 - Zuwendungen Dritter
- (2) Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben. Hierzu erstellt der Verein eine eigene Beitragsordnung.
- (3) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (4) Zu besonderen Anlässen und Zwecken kann die Mitgliederversammlung darüber hinaus eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage beschließen.
- (5) Über die Verwendung der Mittel erstellt der Vorstand einen jährlichen Bericht.



§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Vorstandes liegen.
- (3) Zu ihren Aufgaben gehören:
 - a) die Festlegung der grundlegenden Richtlinien der Vereinsarbeit
 - b) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - c) die Wahl der Kassenprüfer
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der erforderlichen Umlagen
 - e) die Änderung der Vereinssatzung
 - f) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung oder Liquidation des Vereins
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet offen statt. Das Blockwahlverfahren ist zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann über Widerspruchsanträge von Mitgliedern entscheiden, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- (7) In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen.



- (8) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung. Wenn über eine Satzungsänderung entschieden oder Vereinsorgane gewählt werden sollen, beträgt die Einladungsfrist 14 Tage. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
- (9) Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Vorstand.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
- (13) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (14) Soweit durch die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt ist, trifft die Mitgliederversammlung Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (15) Die Mitgliederversammlung stimmt offen ab, sofern nicht ein ordentliches Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

§10 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Erstellung des Jahresberichts
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - Abschluss von Verträgen



- (4) Der Vorstand besteht aus mindestens drei natürlichen Personen aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder, darunter:
- Ein/e erste/r Vorsitzende/r
 - Eine/n Geschäftsführer/in
 - Eine/n Kassenwart/in

Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung vor der Wahl des Vorstands.

- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Vakante Posten (z.B. durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern) können durch den Vorstand mittels Berufung eines Vereinsmitglieds in den Vorstand besetzt werden.
- (8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Kassenwart/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins können der/die Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in und der/die Kassenwart/in jeweils einzeln verfügen.
- (9) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (10) Der Vorstand tritt auf Einladung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden oder auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen.
- (11) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (12) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Protokolle der Vorstandssitzungen können von den Mitgliedern eingesehen werden.
- (13) Bei einfachen Fällen von Fahrlässigkeit bei der Vereinsführung ist eine Haftung der Vorstandsmitglieder ausgeschlossen.
- (14) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.



§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung als besonderen Vertreter nach § 30 BGB berufen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer darf nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.
- (2) Der Geschäftsführung können die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins übertragen werden.
- (3) Der Vorstand ist Vorgesetzter der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung ist gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
- (4) Aufgabenverteilung, Verantwortlichkeit, Dauer und Vergütung der Tätigkeit werden durch den Vorstand in einem Geschäftsführungsvertrag geregelt.

§12 Hauptamtliche Mitarbeiter

Sofern es für die Umsetzung der Vereinszwecke und der damit verbunden Vorhaben erforderlich ist, kann der Vorstand hauptamtliche Mitarbeiter einstellen. Diese werden vorrangig projektgebunden angestellt.

§13 Kassenprüfung

Die Jahresabrechnung ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

§14 Verfahren bei Abstimmung und Wahlen

- (1) Die Beschlussfassung im Verein erfolgt in der Regel durch Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) In der Mitgliederversammlung muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder dies verlangen oder bei Wahlen des Vorstandes bzw. der Kassenprüfer dies ein Betroffener verlangt.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Satzungsänderung wird erst mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam.



- (4) Bei Abstimmung werden nur gültige Stimmen gewertet. Stimmenenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültige Stimmen.

§15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen.
- (2) Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
- (3) Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist für die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den BUND Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. Ortsgruppe Radebeul, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§16 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Radebeul, den 14.6.2024